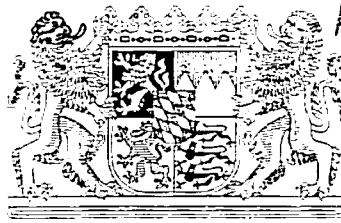


Ausfertigung

B 5 K 03.30418



Ausgefertigt

Bayreuth, den 28. Dez. 2006  
Die ständige Urkundsbeamtin des Bayer.  
Verwaltungsgerichts Bayreuth

*J. Retzer*  
Retzer  
Angestellte

## Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

EINGEGANGEN

- 2. JAN. 2007

RAe Steckbeck & Ruth

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 bis 3:  
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,  
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,  
AZ.: 3-73333-03

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**,  
vertreten durch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
Az: 5055129-479

- Beklagte -

beteiligt:

1. Regierung von Oberfranken - Vertreter des öffentlichen Interesses - ,
2. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (China);

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 5. Kammer,

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schöner als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am **27. Dezember 2006**

folgendes

## Urteil:

1. Unter Aufhebung der Ziffer 1 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29. Oktober 2003 wird das Bundesamt verpflichtet festzustellen, dass im Fall der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29. Oktober 2003 wird in Ziffer 3 insoweit aufgehoben, als den Klägern die Abschiebung nach China (Tibet) angedroht wurde.

Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.

2. Die Kläger als Gesamtschuldner und die Beklagte haben je die Hälfte der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch die Kläger durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

## Tatbestand:

Die Kläger sind chinesische Staatsangehörige mit tibetischer Volkszugehörigkeit, der Kläger zu 3) ist in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Die Kläger zu 1) und 2) reisten bereits am 4. Juni 1995 ins Bundesgebiet ein und stellten am 5. Juli 1995 einen ersten Asylantrag. Damals gaben sie zur Begründung an, dass es vor ihrer Ausreise in Tibet große Unruhen und große Unzufriedenheit gegeben habe. 1991 habe der Kläger zu 1) die beiden gemeinsamen älteren Kinder in eine tibetische Schule (Flüchtlingsschule in [ ] ) nach Indien

gebracht. Einige Zeit später habe es die Anweisung der chinesischen Regierung gegeben, dass alle im Ausland weilenden Kinder zurückgebracht werden müssten, andernfalls würde der gesamte Besitz konfisziert und die Eltern würden inhaftiert werden. Außer den zwei älteren Kindern hätten die Kläger zu 1) und 2) noch einen achtjährigen Jungen. Da in Tibet nur chinesisch unterrichtet werde, könne man sich dadurch oft mit seinem Kind nicht mehr verständigen und es auch nicht mehr sehen. Aus Angst um die Kinder seien die Kläger zu 1) und 2) nach Nepal geflüchtet. Ihren Lebensunterhalt in Nepal hätten sie durch Handarbeiten und Arbeiten in einer Teppichfabrik verdient. Als tibetische Flüchtlinge seien sie in Nepal ständig von einer Abschiebung nach Tibet bedroht gewesen, weil sie keine offizielle Aufenthaltserlaubnis für Nepal gehabt hätten. Den Sohn hätten sie bei einer Nonne aus ihrem Dorf, die in Nepal lebt, zurückgelassen. Nach dem Verlassen Tibets sei die ältere Schwester des Klägers zu 1) wiederholt vom Ordnungsamt I : über den Verbleib der Kläger befragt worden. Bei einer Rückkehr müssten sie mit ihrer sofortigen Verhaftung rechnen. Von der tibetischen Exilregierung hätten sie jeder ein grünes Buch bekommen. Darin würden ihre tibetische Herkunft und die geleisteten Spenden für die Exilregierung dokumentiert. Sie seien auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist, könnten jedoch nicht sagen, auf welchem Flughafen sie gelandet seien und mit welcher Fluggesellschaft sie geflogen seien. Unterlagen über die Einreise auf dem Luftweg hätten sie nicht.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 18. März 1996 die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Den Klägern wurde die Abschiebung nach China (Tibet) oder einen sonstigen aufnahmebereiten Staat angedroht.

Auf die Ausführungen in diesem Bescheid wird Bezug genommen.

Mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 11. Dezember 1996 (Az: B 6 K 96.30550) wurden die Klagen gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 18. März 1996 abgewiesen. Zur Begründung führte das Gericht im Wesentlichen aus, dass die Kläger eine politische Verfolgung nicht glaubhaft hätten machen können. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die chinesischen Behörden allgemein danach trachteten, tibetische Kinder ihren Eltern zu entfremden. Auch werde es geduldet, dass diese Kinder in Nepal unterrichtet würden und in den Ferien problemlos zu ihren Eltern zurückkehren könnten. Die Kläger hätten ihr Heimatland wohl eher aus wirtschaftlichen Erwägungen verlassen und nicht wegen der Beeinträchtigung ihres Eltern- und Erziehungsrechts.

Auf die weiteren Ausführungen in diesem Urteil wird Bezug genommen.

Durch Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 2. September 1999 wurde der Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt (Az: 2 ZB 97.31369).

Die Kläger zu 1) und 2) beantragten mit Schreiben vom 18. Oktober 1999 erneut ihre Anerkennung als Asylberechtigte und führten zur Begründung Folgendes aus:

Tibeter unterlägen in ihrem Heimatland einer besonderen Diskriminierung in den Bereichen Beschäftigung, Erziehung, Gesundheitsfürsorge und Religion durch die chinesische Regierung. China verübe schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen in Tibet. Die Kinder von Tibetern würden in der Erziehung und Bildung benachteiligt. Es solle eine Umerziehung stattfinden, wodurch das Überleben der tibetischen Kultur bedroht sei. Wenn Tibeter von ihren Menschenrechten Gebrauch machten, würden sie von chinesischen Behörden inhaftiert. Die Kläger zu 1) und 2) hätten am 19./20. Juni 1999 an einer Großveranstaltung mit dem Dalai Lama in Bonn teilgenommen. Über diese Veranstaltung sei im Fernsehen und in Zeitungen berichtet worden.

Durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15. Dezember 1999 wurden die Anträge der Kläger zu 1) und 2) auf die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt, ebenso wie die Anträge auf Abänderung des Bescheides vom 18. März 1996 bezüglich der Feststellungen zu § 53 AuslG. Die gegen diesen Bescheid erhobenen Klagen wurde vom Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth mit Urteil vom 23. Oktober 2000 (Az: B 6 K 00.30010) abgewiesen. Auf die dort gemachten Ausführungen wird Bezug genommen.

Durch Beschluss vom 23. Oktober 2000 lehnte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Anträge auf Zulassung der Berufung ab (Az: 2 ZB 01.30034).

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2000 beantragten die Kläger zu 1) und 2) als gesetzliche Vertreter ihres am 2000 in Hof geborenen Kindes, des Klägers zu 3) dessen Anerkennung als Asylberechtigter.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 23. November 2000 den Antrag des Klägers zu 3) auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorliegen und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nichtgegeben seien. Dem Kläger zu 3) wurde die Abschiebung nach China (Tibet) oder in einen sonstigen aufnahmebereiten Staat angedroht.

Auf die Ausführungen in diesem Bescheid, der vom Kläger zu 3) nicht angefochten wurde und seit dem 5. Dezember 2000 bestandskräftig ist, wird Bezug genommen.

Die Kläger haben mit Schreiben vom 30. September 2003 einen weiteren Asylfolgeantrag gestellt und zur Begründung ausgeführt, dass sie nicht nach Tibet zurückkehren könnten. Sie hätten die Exil-Regierung des Dalai Lama in der Schweiz von Anfang an unterstützt. Nach Auskunft der Regierung von Oberbayern -Zentrale Rückführungsstelle - würden sie daher keine Pässe von ihrer Heimatvertretung erhalten. Als Beweis hätten sie ihre Spendenbücher für die Exil-Regierung vorgelegt, deren Echtheit zwischenzeitlich überprüft worden sei.

Im laufenden Asylfolgeverfahren legte die Ausländerbehörde der Stadt Hof dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einen Auszug des mit der „Zentralstelle Rückführung“ bei der Regierung von Oberbayern geführten Briefwechsels vor. Bei diesen Schriftstücken handelt es sich um ein Schreiben vom 28. März 2002, ausgestellt vom Büro des Dalai Lama in der Schweiz. Darin wird bestätigt, dass die Kläger zu 1) und 2) tibetischer Herkunft sind. Des Weiteren handelt es sich um eine Erklärung des Dalai Lama zum 10. März 2002 anlässlich des 43. Jahrestages des tibetischen Volksaufstandes. Einem Aktenvermerk der Ausländerbehörde der Stadt Hof vom 29. April 2003 ist zu entnehmen, dass in einem Telefonat mit der Zentralstelle Rückführung diese mitgeteilt habe, dass sich, sollte sich die Echtheit der Bescheinigung der Tibet-Organisation der Schweiz bestätigen, eine Rückführung nach China nicht möglich sei, da die Kläger keinen chinesischen Reisepass erhalten würden. Auch könnten bei einer Echtheit der Spendenausweise sowie der genannten Bescheinigung Nachfluchtgründe vorliegen. Die Zentralstelle Rückführung bei der Regierung von Oberbayern hat sodann am 4. August 2003 eine Anfrage beim Büro des Dalai Lama gestellt. Am 6. August 2003 hat dessen Büro dahingehend geantwortet, dass die meisten tibetanischen Flüchtlinge, die im Exil leben, ein grünes Buch von den Vertretern der tibetanischen Volksversammlung (tibetisches Parlament im Exil) erhielten. Das grüne Buch zeige die freiwillige finanzielle Unterstützung jedes tibetischen Flüchtlings, die er jährlich für das Budget der tibetischen Exilregierung in Dhramsala aufbringe.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29. Oktober 2003 wurden die Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren abgelehnt. Des Weiteren wurden die Anträge auf Abänderung der Bescheide vom 15. Dezember 1999 (betrifft die Kläger zu 1) und 2) und vom 23. November 2000 (betrifft den Kläger zu 3) bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG abgelehnt. Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Ihnen wurde die Abschiebung in die Volksrepublik China (Tibet) oder einen sonstigen aufnahmebereiten Staat angedroht.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass Wiederaufgreifensgründe im Sinn von § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nicht vorlägen. Die Kläger zu 1) und 2) dürften schon seit längerer Zeit im Besitz der grünen Spendenbücher der Exilregierung des Dalai Lama sein. Sie hätten in ihrer Antragsbegründung auch vorgebracht, dass sie die Exilregierung von Anfang an, also seit ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, unterstützten. Die exilpolitische Tätigkeit sei jedoch in dem vorhergehenden Verfahren vom Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth als nicht so bedeutend eingestuft worden, dass die Kläger dadurch von den chinesischen Behörden als Separatisten betrachtet würden. Bis zu der jetzigen erneuten Antragstellung hätten sich keine erkennbaren Änderungen ergeben, so dass eine Änderung der Sachlage nicht ersichtlich sei. Auch die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 53 AuslG sei nicht gegeben.

Auf die weiteren Ausführungen im Bundesamtsbescheid, der den Klägern mittels Postzustellungsurkunde am 31. Oktober 2003 zugestellt wurde, wird Bezug genommen.

Gegen diesen Bescheid ließen die Kläger durch ihre Bevollmächtigten mit einem am 6. November 2003 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag Klage erheben mit dem Antrag, den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29. Oktober 2003 aufzuheben sowie das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen.

Mit Schriftsatz vom 12. November 2003 beantragte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Zur Klagebegründung wurde im Schriftsatz der klägerischen Bevollmächtigten vom 11. Oktober 2004 vorgetragen, dass die Kläger intensiven, auch telefonischen Kontakt zur tibetischen Exil-Regierung in der Schweiz hätten. Von dort erhielten sie regelmäßig Bücher, Broschüren und Zeitschriften zur politischen Situation der Tibeter in China. Die Kläger unterstützten die Exil-Regierung regelmäßig finanziell, was durch die vorgelegten grünen Spendenbücher der tibetischen Volksversammlung in Dhramsala belegt werden könne. Die Kläger hätten auch an einer Demonstration bei der Chinesischen Botschaft in Berlin teilgenommen, bei der Kritik an der Politik der Volksrepublik China erhoben worden sei. Mitarbeiter der Botschaft hätten ausführliche Film- und Videoaufnahmen von allen Demonstranten gefertigt.

Die Volksrepublik China verfüge über ein bestens geschultes und engmaschiges Netz von offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern zur Exilüberwachung und sei daher in der Lage, jede sich im Ausland an staatskritischen Aktionen beteiligte Person zu ermitteln und ausfindig zu machen. Diese Informationen würden gespeichert und im Fall einer Einreise der Person in das Staatsgebiet erfolge eine Überprüfung dieser Daten.

Hinsichtlich der vorgelegten grünen Spendenbücher sei vorzutragen, dass deren Existenz und Bedeutung im Erstverfahren vom Gericht nicht hinreichend gewürdigt worden sei, dieser Punkt sei nicht einmal Gegenstand des Urteils gewesen. Aus dem Vermerk in der Ausländerakte des Landratsamts Hof ergebe sich, dass bei Echtheit dieser Spendenbücher davon ausgegangen werden müsse, dass die Kläger bei ihrer Rückkehr in ihr Heimatland in höchstem Maße gefährdet seien. In einem beigefügten Zeitungsartikel vom 11. März 2004 sei über das intensive, exilpolitische Engagement der Kläger berichtet worden, was von den chinesischen Behörden sicherlich nicht unbeachtet geblieben sei.

Außerdem wurden zwei Fotografien vorgelegt, die die Kläger bei einer großen Veranstaltung von Exil-Tibetern am 31. Mai 2003 neben dem Dalai Lama zeigte sowie Fotografien anlässlich zweier Demonstrationen vor der Chinesischen Botschaft in Berlin am 1. Juni 2003 und am 13. März 2004.

Durch Beschluss der Kammer vom 5. April 2005 wurde der Rechtsstreit der Berichterstatterin zur Entscheidung als Einzelrichterin übertragen.

In der mündlichen Verhandlung am 28. April 2005 erklärte der Kläger zu 1), dass er sein Spendenbuch bereits im Jahr 1982 bei einem ersten geglückten Fluchtversuch in Nepal erhalten habe. Er sei dann jedoch wieder nach Tibet zurückgekehrt und habe das Buch in Nepal bei einer Nonne zurückgelassen, da der Klägerin zu 2) der Fluchtversuch damals nicht geglückt sei.

Der Klägerbevollmächtigte führte zur Existenz der Spendenbücher aus, dass die Kläger dies zwar bereits in ihrem ersten Asylverfahren geschildert hätten, die Gerichte jedoch diesem Umstand und den sich hieraus für die Kläger ergebenden Konsequenzen keine Beachtung geschenkt hätten. Man habe damals nicht geprüft, ob die chinesischen Behörden Kenntnis von der Existenz dieser Spendenbücher erlangt hätten und welche Folgen hieraus für die Kläger zu ziehen gewesen seien, da die Kläger mit dem Spendenbuch ihre Unterstützung für ein freies Tibet dokumentiert hätten. Die Kläger wiesen außerdem darauf hin, dass sie am 13. März 2004 gegenüber der Chinesischen Botschaft in Berlin demonstriert hätten und legten hierzu Fotos vor.

Abschließend stellte der Klägerbevollmächtigte den Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29. Oktober 2003 aufzuheben, die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen, hilfsweise, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen.

In seinem Schriftsatz vom 30. Mai 2005 regte der Klägerbevollmächtigte an, Beweis zu erheben über die Tatsache, dass eine hohe Gefährdung tibetischer Volkszugehöriger durch die chinesischen Behörden bestehe, wenn diesen bekannt würde, dass sich die tibetischen Volkszugehörigen für die Autonomie Tibets bzw. gegen die Besetzung dieses Gebiets durch China einsetzen. Es bestehe auch eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die chinesischen Behörden Kenntnis hiervon erlangten, wenn diese Personen bei der tibetischen Exilregierung registriert seien, für sie das grüne Unabhängigkeitsbuch geführt werde, regelmäßig Spenden an die Exilregierung erfolgt seien und die betroffenen Personen in jüngerer Vergangenheit an Demonstrationen teilgenommen hätten.

Mit Schriftsatz vom 15. Juni 2005 verwies das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (bisher: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) auf eine Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 5. November 2004. Daraus ergebe sich, dass Teilnehmer an Demonstrationen vor chinesischen Auslandsvertretungen generell nicht mit Repressalien rechnen müssten.

Durch Beschluss des Gerichts vom 29. Juni 2005 wurde Beweis erhoben zu den Fragen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit sei, dass die chinesischen Behörden Kenntnis über den Besitz der sogenannten grünen Spenden- oder Unabhängigkeitsbücher hätten und welche Konsequenzen den Klägern bei einer Rückkehr nach China dadurch drohten. Weiterhin sollte der Gutachter Stellung dazu nehmen, inwieweit die chinesischen Behörden exilpolitische Handlungen tibetischer Volkszugehöriger überwachten und mit welchen Konsequenzen Rückkehrer von Seiten der chinesischen Behörden zu rechnen hätten. Mit der Erstellung des Gutachtens wurde Herr Thierry Dodin vom Tibet Information Network beauftragt.

Unter dem 24. Juli 2006 erstellte Herr Dodin sein Gutachten. Er führte zu den gestellten Fragen aus, dass nur wenige administrative Angelegenheiten der tibetischen Exilbehörden der Geheimhaltung unterlägen. Die Identität aller Träger des grünen Buches werde fest-



gehalten, wobei dies zwar nicht öffentlich zugänglich sei, aber auch nicht als Geheimsache behandelt würde. Es sei bekannt, dass die tibetischen Exilbehörden den indischen Behörden Einsicht in solche Unterlagen gewähren müssten und es sei auch davon auszugehen, dass die chinesischen Behörden generell einzelnen Tibetern nachweisen könnten, dass sie Träger des grünen Buches seien. Diese Träger des grünen Buches würden in China offiziell als „Separatisten“ oder wenigstens als Unterstützer einer Separatistenbewegung betrachtet. Separatismus sei in China ein krimineller Tatbestand politischer Natur.

Auf die weiteren Ausführungen in diesem Gutachten wird Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 11. Oktober 2006 hat die Beklagte auf mündliche Verhandlung verzichtet. Der Klägerbevollmächtigte erklärte mit Schriftsatz vom 17. Oktober 2006 seinen Verzicht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf die Gerichtsakte sowie die Behördenakten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Über die Klage kann ohne weitere mündliche Verhandlung entschieden werden, nachdem die Beteiligten dazu ihr Einverständnis erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und hat auch teilweise Erfolg.

Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) ist für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht. Danach gelten ab Inkrafttreten der hier maßgeblichen Artikel des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 (Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 Zuwanderungsgesetz) die Vorschriften des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I Seite 1950).

Der Bescheid der Beklagten vom 29. Oktober 2003 ist zum Teil rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Sie haben einen Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Stellt ein Ausländer nach unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag) ist ein weiteres Asylverfahren nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen; dies hat das Bundesamt zu prüfen (§ 71 Abs. 1 AsylVfG).

Die Asylverfahrensrelevanz eines Folgeantrags setzt voraus, dass der Antrag innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG gestellt wurde, bzw. substantiiert und glaubhaft vorgetragen worden ist, dass kein grobes Verschulden im Sinn von § 51 Abs. 2 VwVfG vorliegt, sich aus dem substantiierten und glaubhaften ergibt, dass der Wiederaufnahmegrund vorliegt und der Wiederaufnahmegrund aufgrund schlüssigen Vortrags geeignet ist, eine dem Kläger günstigere Entscheidung herbeizuführen.

Erst dann ist im eigentlichen (weiteren) Asylverfahren zu prüfen, ob der Wiederaufnahmegrund im Hinblick auf den glaubhaften Vortrag des Klägers zur Überzeugung der Behörde tatsächlich gegeben ist und nunmehr das gesamte Vorbringen die Annahme einer asylrechtlich relevanten Verfolgung rechtfertigt (vgl. Funke-Kaiser in: Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG, Rd.Nr. 99 zu § 71).

Ob eine Änderung der Sachlage im Sinn von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG vorliegt, folgt aus dem Vergleich mit der Sachlage, die der früheren konkreten Behörden- oder Gerichtsentscheidung tatsächlich als entscheidungserheblich zugrunde gelegt worden war.

Die Kläger haben in ihrem Asylfolgeantrag vom 30. September 2003 erklärt, sie würden von ihrer Heimatvertretung keine Pässe erhalten, da diese davon ausginge, dass die Kläger den Dalai Lama unterstützten, was durch die Existenz des sogenannten „grünen“ Buches dokumentiert werde. Im Laufe des Verwaltungsverfahrens wurden dann auch Erklärungen der Zentralstelle Rückführung bei der Regierung von Oberbayern sowie des Büros des Dalai Lama eingeholt. Zusammenfassend ergab sich im Rahmen der vom Ausländeramt der Stadt Hof angestrebten Passbeschaffungsbemühungen für die Kläger, dass wohl aufgrund der Erklärungen des Dalai Lama und der Existenz und nunmehrigen neuen Bewertung der Spendenbücher eine Rückführung nach China für die Kläger nicht möglich sein werde, da diese keine Reisepässe von der Botschaft Chinas erhalten würden. Die letzte verfahrensrelevante Äußerung hierzu stammt vom 26. August 2003 von der Zentrale Rückführung der Regierung von Oberbayern an die Stadt Hof. Wann die Kläger das Ergebnis dieser Ermittlungen erhielten, ist den Akten nicht zu entnehmen. Dies ist jedoch für die Einhaltung der Frist des § 51 Abs. 2 VwVfG auch unerheblich, da die Kläger bereits am 30. Oktober 2003, und damit innerhalb der 3-Monats-Frist einen Folgeantrag gestellt hatten.

Entgegen der Auffassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stützt sich das nunmehrige Vorbringen der Kläger nicht allein auf die bloße Existenz der sog. „grünen“ Spendenbücher. Die Kläger führen aus, dass sie keine Pässe erhalten können, was sich durch die Ermittlungen des Ausländeramts der Stadt Hof herausgestellt habe. Damit liegt ein neuer Sachverhalt vor, nämlich die Weigerung des Heimatstaates der Kläger, diesen aufgrund ihres Engagements für Tibet eine Einreise zu verweigern. Da ein derartiges Verhalten der Behörden des Herkunftslandes eine asylerbliche Rechtsbeeinträchtigung im Sinn von § 60 Abs. 1 AufenthG darstellen kann (vgl. BayVGh, Urteil vom 24. Juli 2006, Az.:9 B 02.30100 und Urteil vom 4. Juli 2005, Az.: 9 B 03.30238) , und sich das Vorbringen der Kläger in diesem Punkt als schlüssig und glaubhaft darstellt, hätte das Bundesamt für Flüchtlinge und Migration ein weiteres Asylverfahren durchführen müssen und die Kläger zu ihren Asylgründen anhören müssen.

Dies hätte umso mehr geschehen müssen, als die Weigerung der Passausstellung eng zusammenhängt mit der Existenz und der rechtlichen Relevanz der Spendenbücher. Welche Bedeutung diese Spendenbücher haben, wurde jedoch in keinem Verfahren zuvor, weder von den Gerichten noch vom Bundesamt, überprüft. Einer genauen Prüfung bedarf jedoch die Frage, welches die tragenden Gründe der vorausgegangenen ablehnenden Entscheidungen waren. Der nunmehr konkret vorgetragene neue Sachverhalt muss gerade diese Gründe in Frage stellen (vgl. Gesamtkommentar zum AsylVfG, a.a.O., Rd.Nr.: 114 zu § 71). Es ist zwar eindeutig, dass die Kläger bereits im ersten Asylverfahren die Existenz der Spendenbücher vorbrachten, welche asylerblichen Folgen sich daraus ergeben, wurde jedoch damals nicht geprüft. Nunmehr zeigt sich im Zusammenhang mit der tibetischen Volkszugehörigkeit und der Spendentätigkeit der Kläger, die in den Spendenbüchern dokumentiert ist, dass den Klägern wohl die Einreise nach China verweigert werden wird und sie von den dortigen Behörden als Separatisten eingestuft werden.

Nach Wiedereintritt in die materiellrechtliche Prüfung des Asylbegehrens der Kläger verbleibt es jedoch bei der Feststellung, dass die Klägern keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte aus Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) haben

Nach Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG kann sich nicht auf das Asylrecht des Art. 16a Abs. 1 Sätze 1 und 2 GG berufen, wer aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der europäischen Gemeinschaft, auf welche die Voraussetzungen des Satzes 1 der Vorschrift zutreffen, werden durch Gesetz bestimmt. Sie sind als sog. sichere Drittstaaten in § 26a Abs. 2 AsylVfG und der dazu erar-

beiteten Anlage 1 festgelegt. Danach ist Deutschland allseitig von sog. sicheren Drittstaaten umgeben mit der Folge, dass eine Einreise auf dem Landweg immer das Grundrecht auf Asyl ausschließt. Wer über einen sog. sicheren Drittstaat nach Deutschland einreist, hat dort bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder hätte ihn finden können und bedarf deshalb nicht mehr des Schutzes des Asylrechts (BVerfG vom 14.05.1996, NVwZ 1996, 700). Unschädlich ist, wenn der konkrete sichere Drittstaat, über den die Einreise erfolgt ist, nicht festgestellt werden kann (BVerfG vom 07.11.1995, NVwZ 1996, 197).

Die Kläger zu 1) und 2) konnten nicht nachweisen, dass sie auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Weder konnten sie die Fluggesellschaft konkret benennen noch sonstige Angaben zum Flug machen. Auch Unterlagen hinsichtlich der behaupteten Einreise auf dem Luftweg konnten sie nicht vorlegen. Diese Nichterweislichkeit geht zu Lasten der Kläger.

Für den Kläger zu 3) kommt bereits deshalb eine Anerkennung als Asylberechtigter nicht in Betracht, weil er in Deutschland geboren ist und noch nie mit seinem Heimatland in Berührung gekommen ist. Dass er als Kleinkind von politischer Verfolgung bedroht sein sollte, ist nicht erkennbar und auch nicht vorgetragen.

Die auf Asylgewährung gerichtete Klage erweist sich somit als unbegründet.

Die Kläger erfüllen jedoch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AufenthG besteht in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559) ein Abschiebungsverbot für einen Ausländer, der wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung in seinem Leben oder seiner Freiheit bedroht ist. Politisch verfolgt ist, wem in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung vom Staat (§ 60 Abs. 1 Satz 4 lit. a) AufenthG), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (§ 60 Abs. 1 Satz 4 lit. b) AufenthG), oder von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG).

Wegen der teilweise parallelen Voraussetzungen von Art. 16a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG kann Abschiebungsschutz nur erhalten, wer als politisch Verfolgter ausgereist ist bzw. bei dem die politische Verfolgung unmittelbar bevorstand (Vorverfolgter), sowie derjenige, der zwar unverfolgt ausgereist ist, sich aber auf Nachfluchtgründe berufen kann. Das Schutzbegehren eines **Vorverfolgten** darf nur abgewiesen werden, wenn sich eine erneute Verfolgung ohne ernsthafte Zweifel an dessen Sicherheit im Falle der Rückkehr in die Heimat ausschließen lässt. Wer **unverfolgt** ausgereist ist, hat hingegeben glaubhaft zu machen, dass bei einer Rückkehr in sein Heimatland die Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG vom 25.09.1984 BVerwGE 70, 169/171).

Mit Rücksicht darauf, dass sich der Schutzsuchende vielfach hinsichtlich asylbegründender Vorgänge außerhalb des Gastlandes in einem gewissen, sachtypischen Beweisnotstand befindet, genügt bezüglich dieser Vorgänge für die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO gebotene richterliche Überzeugungsgewissheit in der Regel die Glaubhaftmachung. Dies bedeutet, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen muss, die auch nicht völlig auszuschließende Zweifel mit umfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, Buchholz 402.24, § 28 AuslG Nr. 11; Urteile vom 16.04., 01.10. und 12.11.1985, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nrn. 32, 37 und 41).

Dabei ist der Beweiswert der Aussage des Asylbewerbers im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Er muss jedoch andererseits von sich aus unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen, widerspruchsfreien Sachverhalt schildern. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann ihm nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 20.10.1987, Buchholz 310, § 86 Abs. 3 VwGO, Nr. 37; Beschluss vom 21.07.1989, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG, Nr. 113).

Aus dem von Gericht eingeholten Gutachten ergibt sich, dass die Kläger zu 1) und 2) aufgrund ihrer tibetischen Volkszugehörigkeit und der langjährigen Unterstützung der Exilregierung des Dalai Lama, die den chinesischen Behörden höchstwahrscheinlich bekannt ist, bei einer Rückkehr nach Tibet mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer Inhaftierung unter besonders harten Bedingungen und möglicherweise auch der Folter durch die chinesischen Behörden ausgesetzt sind.

Auch wenn die Kläger zu 1) und 2) vor ihrer bereits im Jahr 1992 stattgefundenen Flucht aus Tibet nicht von den chinesischen Behörden politisch verfolgt wurden, hat sich jedoch seither

die Beurteilung der Sachlage und damit des Verfolgungsschicksals der Kläger geändert. Die Kläger haben im Ausland die Exilregierung des Dalai Lama finanziell und auch in sonstiger Weise (Treffen, Demonstrationen) unterstützt. Wenn in früheren Verfahren noch davon ausgegangen worden ist, dass die Existenz der Spendenbücher für sich genommen keinerlei Auswirkungen auf das persönliche Schicksal eines tibetischen Volkszugehörigen hat und vielleicht lediglich zur Glaubhaftmachung seiner Volkszugehörigkeit angesehen wurde, hat sich diese Sichtweise in jüngster Vergangenheit geändert. Das Spendenbuch dient nicht nur dazu, die Volkszugehörigkeit zu dokumentieren, sondern vor allem auch, die finanzielle Unterstützung der Exilregierung des Dalai Lama nachzuweisen.

Wie der vom Gericht bestellte Gutachter in seinem Gutachten vom 24. Juli 2006 ausführt, ist davon auszugehen, dass die chinesischen Behörden wissen, welche Personen Träger des Spendenbuches sind und damit auch, wer die Exilregierung des Dalai Lama unterstützt. Unterstützer der Exilregierung aber werden von den chinesischen Behörden als Separatisten angesehen, was die Gefahr schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen mit sich bringt. Gerade die Kläger, die nunmehr seit mehr als zwanzig Jahren im Ausland leben, würden bei einer Rückkehr nach China sicherlich ins Blickfeld der Behörden geraten und größere Nachforschungen seitens der Behörden hinsichtlich ihres bisherigen Verbleibs und ihres Tuns auslösen. Es ist damit wahrscheinlich, dass ihr Engagement für die Exilregierung den chinesischen Behörden bekannt wird. Diese werden die Kläger als Separatisten einstufen, was, wie der Gutachter ausführt, zu menschenunwürdiger Inhaftierung, Misshandlungen und Folter führt.

Wie amnesty international anhand namentlich benannter Beispiele in seinem Jahresbericht 2004 darlegt, werden Menschen, die z.B. Material mit dem Ruf nach Unabhängigkeit Tibets verteilten, die tibetische Flagge oder Bilder des Dalai Lama besaßen oder wegen sogenannter „separatistischer“ Aktivitäten angeklagt wurden, zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Die Verhältnisse in chinesischen staatlichen Einrichtungen wie Gefängnissen oder Polizeibehörden sind von Folter und Misshandlungen geprägt. Auch das Auswärtige Amt führt in seinem Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China vom 25. Oktober 2004 aus, dass sich Personen, die separatistische Bestrebungen haben oder solche unterstützen, mit Repressalien und Strafen rechnen müssen, die von vorübergehender Festnahme bis hin zu langjährigen Freiheitsstrafen (mit oder ohne Gerichtsurteil) – reichen können. Alle tatsächlichen oder vermeintlichen Bestrebungen, die den chinesischen Herrschaftsanspruch über die in China lebenden Minderheiten und die von ihnen bewohnten Gebiete in Frage stellen, werden massiv verfolgt.

Es mag zwar der Fall sein, dass ein nach China zurückkehrender ehemaliger Asylbewerber wegen einer einzigen Teilnahme an einer regierungskritischen Demonstration im Ausland

von den chinesischen Behörden nicht belangt wird, wie dies die Beklagte unter Vorlage einer Auskunft des Auswärtigen Amtes zu belegen versucht. Auch im bereits angeführten Lagebericht des Auswärtigen Amtes wird hierzu ausgeführt, dass insbesondere führende Persönlichkeiten, die sich gegen die chinesische Regierung wenden und eine dementsprechende Medienresonanz auslösen, mit Überwachung oder Inhaftierung rechnen müssen. Daneben haben aber auch Angehörige ethnischer Minderheiten, sofern sie nach chinesischem Verständnis als Separatisten einzustufen sind, unter vergleichbaren Verfolgungshandlungen zu leiden. Es kann damit offen bleiben, ob allein die Anzahl der Demonstrationen, an denen die Kläger teilgenommen haben, ausreichend gewesen ist, um die Aufmerksamkeit der chinesischen Behörden zu wecken. Bereits die Kombination der langjährigen Unterstützung der Exilregierung mittels Spenden, die langjährige Abwesenheit der Kläger aus ihrem Heimatland und ihre möglicherweise doch den chinesischen Behörden zur Kenntnis gelangte Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten zugunsten des Dalai Lama lassen die Wahrscheinlichkeit steigen, dass die chinesischen Behörden Erkundigungen über die Kläger einholen und sie als Separatisten betrachten, was zur Folge hat, dass sie bei einer Wiedereinreise nach China mit einer menschenrechtsunwürdigen Behandlung zu rechnen haben.

Damit sind in der Person der Kläger zu 1) und 2) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben.

Beim Kläger zu 3), der in der Bundesrepublik Deutschland geboren ist, kann zwar eine derartige Gefährdungslage, wie sie bei seinen Eltern vorliegt, nicht gesehen werden, da er noch nie in China war und folglich mit den chinesischen Behörden noch nicht in Kontakt kam. Es kann damit nicht von vorneherein davon ausgegangen werden, dass er allein aufgrund seiner tibetischen Volkszugehörigkeit einer politischen Verfolgung dort ausgesetzt sein wird.

Jedoch leitet er seine Rechtsstellung aus § 26 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 26 Abs. 2 AsylVfG her. Als minderjähriges lediges Kind der Kläger zu 1) und 2) sind damit in seiner Person ebenfalls die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben.

Einer Entscheidung über den in der mündlichen Verhandlung hilfsweise gestellten Antrag bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bedurfte es nicht.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 29. Oktober 2003 ist auch in seiner Ziffer 3, soweit den Klägern die Abschiebung nach China (Tibet) angedroht worden ist, aufzuheben. Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, auf den gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG abzustellen ist, sind Gründe, die einer Abschiebung der Kläger nach China entgegenstehen, anzunehmen.

Denn ihnen steht, wie oben ausgeführt, ein Abschiebungsverbot i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG zur Seite. Nach § 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG sind in diesem Falle in der Abschiebungsandrohung die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Dies ist jedenfalls der Heimat- oder (bei Staatenlosen) der Herkunftsstaat (vgl. Kanein-Renner, AuslR, 6. Aufl. 1993, § 51, RdNr. 25 AsylVfG).

Im Übrigen bleibt die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung unberührt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO

Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, oder  
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

schriftlich zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.